



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
14. Januar 2019

Kantonswechsel von Drittstaatsangehörigen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1. Geltungsbereich der Bewilligungen und Verfahren	3
1.2. Vorübergehender Aufenthalt	3
1.3. Wochenaufenthalt	4
1.4. Verhältnismässigkeit	4
2. Niedergelassene Ausländer	5
2.1. Allgemeines	5
2.2. Erforderliche Dokumente	5
3. Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung	5
3.1. Allgemeines	5
3.2. Aufenthaltsbewilligung zur erwerbslosen Wohnsitznahme	6
3.3. Erforderliche Dokumente	6
4. Ausländer mit Kurzaufenthaltsbewilligung	6
4.1. Allgemeines	6
4.2. Erforderliche Dokumente	7
5. Ausländer mit Flüchtlingsstatus und Staatenlose	7
5.1. Anerkannter Flüchtling	7
5.2. Staatenlose	7
5.3. Erforderliche Dokumente	8
6. Vorläufig aufgenommene Ausländer und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	8
7. Asylsuchender	8
8. Widerhandlung	9
9. Inkrafttreten	9

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich der Bewilligungen und Verfahren

Die Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Wollen Ausländer den Kanton wechseln, benötigen sie deshalb eine neue Bewilligung (Art. 66 und Art. 67 VZAE).

Wollen Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung ihren Wohnort in einen anderen Kanton verlegen, so müssen sie im Voraus eine entsprechende Bewilligung des neuen Kantons beantragen (Art. 37 Abs. 1 AIG). Über den Wortlaut hinaus gilt diese Regelung auch für Personen, die im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind (Dania Tresp, in: Caroni/Gächter/Thurnheer, Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 37 N 8).

Personen, die sich ohne vorgängige Bewilligung des Kantonswechsels im neuen Kanton aufhalten, können in den alten Kanton weggewiesen werden, wenn der Kantonswechsel verweigert wird. Erst wenn der neue Kanton den Kantonswechsel bewilligt und eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für sein Kantonsgebiet erteilt hat, erlischt die frühere Bewilligung gestützt auf Art. 61 Abs. 1 lit. b AIG und ist der Ausländer berechtigt, im neuen Kanton Wohnsitz zu nehmen. Somit muss das Bewilligungsverfahren im angestammten Kanton abgewartet. Das bedeutet, dass eine gültige Bewilligung des bisherigen Kantons eine zwingende Voraussetzung für einen Kantonswechsel darstellt.

1.2. Vorübergehender Aufenthalt

Wird der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in einen anderen Kanton verlegt, liegt ein bewilligungspflichtiger Kantonswechsel vor (Art. 67 Abs. 1 VZAE). Für einen vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Kanton ist keine Bewilligung erforderlich (Art. 37 Abs. 4 AIG). Ein solcher liegt vor, wenn die Aufenthalte in einem anderen Kanton nicht mehr als drei Monate im Kalenderjahr ausmachen (Art. 67 Abs. 2 VZAE).

Befinden sich Ausländerinnen und Ausländer zur medizinischen Behandlung oder Betreuung ausserhalb des Bewilligungskantons (z. B. Spital, Sanatorium, Heilanstalt) gilt dieser Aufenthalt auch bei längerer Dauer nicht als Kantonswechsel (Art. 68 Abs. 1 VZAE).

Gleiches gilt für Opfer und Zeugen von Menschenhandel, die in Anwendung von Art. 36 Abs. 2 VZAE für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten und sich ausserhalb des Bewilligungskantons aufhalten (Art. 68 Abs. 2 VZAE).

Werden Ausländerinnen und Ausländer im Bewilligungskanton oder in einem anderen Kanton in ein Untersuchungsgefängnis oder in eine Strafanstalt eingewiesen oder befinden sie sich im stationären oder ambulanten Massnahmenvollzug (nach Art. 59-61, 63 oder 64 StGB) oder werden sie in einer fürsorglichen Einrichtung (nach Art. 426 ZGB) untergebracht, so bleibt die bisherige Bewilligung bis zu ihrer Entlassung gültig (vgl. Art. 70 Abs. 1 VZAE).

Bei ausserkantonalen Schülern und Studenten, die im Kanton Zürich ein Pflichtpraktikum absolvieren wollen und dessen Erwerbstätigkeit mit Einverständnis geregelt wird, erfolgt keine Aufenthaltsregelung im Kanton Zürich, da der Wohnsitz der Schulkanton bleibt.

1.3. Wochenaufenthalt

Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter sind Personen, die ohne Verlegung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse während der Woche in einem anderen Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, jedoch regelmässig an den Wochenenden sowie während der Ferien und an Feiertagen in den Bewilligungskanton zurückkehren (Art. 16 VZAE; BGE 113 Ia 465 E. 4, S. 467). Wird demgegenüber der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in einen anderen Kanton verlegt, liegt ein bewilligungspflichtiger Kantonswechsel vor, und die Ausländerinnen und Ausländer benötigen eine neue Anwesenheitsbewilligung (Art. 66 und 67 Abs. 1 VZAE).

Zuständig für die Regelung des Wochenaufenthalts sind die Einwohnerkontrollen, die sie ins Register aufnehmen. Eine ausländerrechtliche Prüfung erfolgt nicht. Die Einwohnerkontrollen haben dem Migrationsamt schriftlich zu melden, wenn sie einem Ausländer den Wochenaufenthalt gestatten bzw. wenn dieser wieder aufgegeben wurde.

Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter müssen sich am Wochenaufenthaltort innerhalb von 14 Tagen an- bzw. abmelden (Art. 16 VZAE), wenn der Aufenthalt länger als drei Monate im Kalenderjahr dauert.

1.4. Verhältnismässigkeit

Für die Ablehnung des Kantonswechsels eines Niedergelassenen muss ein Widerrufsgrund gegeben und die Wegweisung aus der Schweiz verhältnismässig sein. Für die Ablehnung des Kantonswechsels eines Aufenthalter muss ein Widerrufsgrund gegeben und die Abweisung des Gesuches in Bezug auf die Zumutbarkeit des Verbleibs im Vorkanton verhältnismässig sein (Nicht erforderlich ist, dass der Widerruf im bisherigen Kanton bereits verfügt oder vollzogen wurde (BGE 127 II 177, S. 182 zum alten Recht; Botschaft zum AuG, BBl 2002 II 3790).

2. Niedergelassene Ausländer

2.1. Allgemeines

Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen (Art. 37 Abs. 3 AIG).

2.2. Erforderliche Dokumente

Für die Prüfung der Gesuche um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung im Kanton Zürich sind folgende Dokumente notwendig:

1. Strafregisterauszug (wird vom Migrationsamt eingeholt).
2. Arbeitsvertrag.
3. Bestätigung der Wohngemeinden der letzten drei Jahre über allfälligen Sozialhilfebezug.
4. Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug der Wohngemeinden der letzten drei Jahre im Original.

Bei **Personen mit Niederlassungsbewilligung, die mit einem EU-/EFTA-Staatsangehörigen verheiratet sind**, kommt Art. 37 AIG nicht zur Anwendung. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Drittstaatsangehörige, die sich nicht auf das FZA berufen können. Personen, die sich auf das FZA oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, verfügen über volle geographische Mobilität und einen für die ganze Schweiz gültigen Ausweis. Der Kantonswechsel ist deshalb nicht bewilligungspflichtig. Weitere Hinweise finden sich in Weisung Freizügigkeitsabkommen EU-27/EFTA-Staaten, Ziffer 2.4.

3. Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung

3.1. Allgemeines

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG vorliegen (Art. 37 Abs. 2 AIG). Der Aufenthalt mit einer Aufenthaltsbewilligung ist stets an einen bestimmten Zweck gebunden. Fällt dieser weg, kann die Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert oder bei noch laufender Gültigkeitsdauer vorzeitig widerrufen werden (Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG).

3.2. Aufenthaltsbewilligung zur erwerbslosen Wohnsitznahme

Bei Ausländern, die zur erwerbslosen Wohnsitznahme (Rentner, Privatier, Schüler und Studenten) mit Aufenthaltsbewilligung zugelassen sind, kann das Erfordernis der Erwerbstätigkeit keine Voraussetzung für die Bewilligung des Kantonswechsels sein. Hingegen müssen sie den Nachweis über genügend finanzielle Mittel erbringen. Liegen diese nicht vor, ist der Aufenthaltszweck nach Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG erfüllt. Zudem sind nebst lit. d die übrigen Widerrufsgründe von Art. 62 AIG zu prüfen.

3.3. Erforderliche Dokumente

1. Strafregisterauszug (wird vom Migrationsamt eingeholt).
2. Arbeitsvertrag bzw. Nachweis genügend finanzieller Mittel bei Nichterwerbstätigen, Rentnern sowie Schüler und Studenten.
3. Bestätigung der Wohngemeinden der letzten drei Jahre über allfälligen Sozialhilfebezug.
4. Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug der Wohngemeinden der letzten drei Jahre im Original.
5. Mietvertrag.

Bei **Personen mit Aufenthaltsbewilligung, die mit einem EU-/EFTA-Staatsangehörigen verheiratet sind**, kommt Art. 37 AIG nicht zur Anwendung. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Drittstaatsangehörige, die sich nicht auf das FZA stützen können. Personen, die sich auf das FZA oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, verfügen über volle geographische Mobilität und einen für die ganze Schweiz gültigen Ausweis. Der Kantonswechsel ist deshalb nicht bewilligungspflichtig. Zu prüfen ist jedoch, ob der Aufenthaltszweck (Familiennachzug) nach wie vor gegeben ist.

4. Ausländer mit Kurzaufenthaltsbewilligung

4.1. Allgemeines

Ausländer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben keinen Anspruch auf den Kantonswechsel. Analog zu den Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung ist ein Gesuch um Kantonswechsel zu bewilligen, sofern der Ausländer nicht arbeitslos ist und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG vorliegen. Die Voraussetzungen für die Erfüllung der Widerrufsgründe sind aber tiefer anzusetzen.

Zur Erwerbstätigkeit zugelassene Ausländer mit Kurzaufenthaltsbewilligung können die bewilligte Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Anders als bei Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung ist ein Stellenwechsel jedoch bewilligungspflichtig und kann nur bewilligt werden, wenn wichtige Gründe und die Voraussetzungen von Art. 22 und 23 AIG erfüllt sind. Für die Prüfung des Stellenwechsels ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zuständig. Ist der Kantonswechsel mit einem Stellenwechsel verbunden, muss daher ein positiver Vorentscheid des AWA vorliegen.

4.2. Erforderliche Dokumente

1. Strafregisterauszug (wird vom Migrationsamt eingeholt).
2. Arbeitsvertrag.
3. Bestätigung der Wohngemeinden der letzten zwei Jahre über allfälligen Sozialhilfebezug.
4. Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug der Wohngemeinden der letzten drei Jahre im Original.
5. Mietvertrag.
6. Vorentscheid des AWA, mit welchem die Erwerbstätigkeit bewilligt wurde (falls gleichzeitig ein Stellenwechsel erfolgt).

5. Ausländer mit Flüchtlingsstatus und Staatenlose

5.1. Anerkannter Flüchtling

Der Kanton, in dem sich eine als Flüchtling anerkannte Person, der Asyl gewährt wurde, ordnungsgemäss aufhält, ist verpflichtet, die Anwesenheit mit einer Aufenthaltsbewilligung ausländerrechtlich zu regeln (Art. 60 Abs. 1 AsylG und Art. 41 AsylV 1). Für anerkannte Flüchtlinge im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind für den Kantonswechsel die Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 3 AIG zu erfüllen. Aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft unterstehen sie Art. 26 der Flüchtlingskonvention (FK). Diese Bestimmung ist gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2324/2011 vom 6. Februar 2012 (E. 5.2.3) direkt anwendbar. Daraus ergibt sich für den anerkannten Flüchtling ein Anspruch auf Kantonswechsel im Umfang, wie er einer niedergelassenen Person zusteht.

5.2. Staatenlose

Gemäss dem Abkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen (SR 0.142.40) wird anerkannten Staatenlosen grundsätzlich der gleiche Status gewährt wie Flüchtlingen. Art. 26 des Abkommens räumt einem Staatenlosen analog zu Art. 26 der

Flüchtlingskonvention einen völkerrechtlichen Anspruch auf Kantonswechsel ein. Auch beim Staatenlosen prüft das Migrationsamt demnach die Widerrufsründe gemäss Art. 63 AIG.

5.3. Erforderliche Dokumente

1. Strafregisterauszug (wird vom Migrationsamt eingeholt).
2. Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug der Wohngemeinden der letzten drei Jahre im Original.
3. Bestätigung der Wohngemeinden der letzten drei Jahre über allfälligen Sozialhilfebezug.

6. Vorläufig aufgenommene Ausländer und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Vorläufig Aufgenommene können den Aufenthaltsort im Gebiet des Kantons, in welchem die vorläufige Aufnahme vollzogen wird, frei wählen (Art. 85 Abs. 5 AIG). Möchten Sie den Kanton wechseln, ist ein Gesuch um Bewilligung des Kantonswechsels beim SEM einzureichen (Art. 85 Abs. 3 AIG). Ein Kantonswechsel wird vom SEM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der betroffenen oder anderer Personen verfügt (Art. 21 VVWAL i.V.m. Art. 22 Abs. 2 AsylV 1). Weitere Hinweise finden sich in Weisung Vorläufige Aufnahme Ziffer 9.

Ausländische Personen, die zwar die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllen, denen die Schweiz aber kein Asyl gewährt, können als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen werden, sofern eine Weiterreise in einen verfolgungssicheren Drittstaat weder möglich noch zumutbar ist. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben Anspruch auf die Rechte, die sich aus der Flüchtlingskonvention ergeben. Sie können sich demnach direkt auf Art. 26 FK stützen und ihren Wohnsitz innerhalb des Staates, der sie aufgenommen hat, frei wählen. Sie verfügen somit – anders als vorläufig aufgenommene Ausländer ohne Flüchtlingseigenschaft – über einen völkerrechtlichen Anspruch auf Kantonswechsel. Vorbehalten ist das Vorliegen von Widerrufsründen gemäss Art. 63 AIG (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2324/2011 vom 6. Februar 2012, E. 5.2.3). Voraussetzung für die Zustimmung zum Kantonswechsel ist zudem eine selbstfinanzierte Wohnung.

7. Asylsuchender

Asylsuchende, deren Asylgesuch nicht bereits im Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes abschliessend behandelt wird, werden vom SEM einem Kanton zuge-

wiesen, der für die Unterbringung zuständig ist. Gesuche um Kantonswechsel sind möglich, werden vom SEM allerdings äusserst zurückhaltend gutgeheissen.

Das SEM verfügt einen allfälligen Kantonswechsel auf Gesuch einer asylsuchenden, schutzbedürftigen oder vorläufig aufgenommenen Person hin bei Anspruch auf Einheit der Familie oder schwerwiegender Gefährdung. Es stützt sich dabei auf Art. 22 Abs. 2 AsylV 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 AsylG und Art. 21 VVWAL. Werden andere Gründe als der Grundsatz der Einheit der Familie oder der schwerwiegenden Gefährdung geltend gemacht, setzt dies nach Art. 22 Abs. 2 AsylV 1 die Zustimmung der betreffenden Kantone voraus.

Bei Asylsuchenden gilt diese Regelung bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens. Für weggewiesene Personen, denen das SEM nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens eine Ausreisefrist angesetzt hat, ist ein Kantonswechsel ausgeschlossen.

8. Widerhandlung

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne erforderliche Bewilligung den Wohnort in einen anderen Kanton verlegt (Art. 120 Abs. 1 lit. c AIG).

9. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.